



Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Fernwärmeversorgung II Bettringen Nordwest"

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd am 05.10.2022 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Das Fernheizwerk II in Bettringen-Nordwest wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes und nach den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Einwohner und Betriebe des Stadtteiles Bettringen-Nordwest mit Fernwärme.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Fernwärmeversorgung II Bettringen Nordwest“.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 204.516,75 € (in Worten: zweihundertviertausendfünfhundertsechszehn Euro und fünfundsiebzig Cent).

§ 4 Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat, der gemeinsame Eigenbetriebsausschuss für die Eigenbetriebe „Fernwärmeversorgung II Bettringen Nordwest“ und „Congress-Centrum Stadtgarten Schwäbisch Gmünd“, der Oberbürgermeister und die Werkleitung.

§ 5 Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Bestellung der Mitglieder des Eigenbetriebsausschusses und der Werkleitung,
2. die Beiziehung sachkundiger Einwohner und von Sachverständigen zu den Beratungen des Gemeinderates (§ 6 Abs. 2 Ziff. 1, dieser Betriebssatzung bleibt unberührt),
3. den Erlass von Satzungen,
4. die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen oder Zweckverbänden,
5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes,
6. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,



7. die Aufnahme von Krediten und die Gewährung von Darlehen, soweit der Gemeinderat nicht per Wirtschaftsplan die Zuständigkeit auf die Betriebsleitung übertragen hat.
8. die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Stadt.
9. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 500.000 € übersteigt,
10. den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 500.000 € übersteigt; entsprechendes gilt für die Einbringung städt. Grundstücke in das Sondervermögen des Eigenbetriebes und deren Rückübertragung,
11. die Bewirtschaftung der im Vermögensplan des Eigenbetriebes bereitgestellten Mittel, wenn der Betrag im Einzelfall 500.000 € übersteigt,
12. Freiwilligkeitsleistungen, soweit im Wirtschaftsplan nicht besonders ausgewiesen, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 50.000 € übersteigt,
13. den Verzicht auf Ansprüche, den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen des Eigenbetriebes mit einem Einzelbetrag von mehr als 50.000 €,
14. die Führung von Rechtsstreiten, soweit ihr Streitwert oder Geschäftswert den Betrag von 150.000 € übersteigt oder der Rechtsstreit erkennbar grundsätzliche Bedeutung hat; entsprechendes gilt für den Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche, wobei anstelle des Streit- oder Geschäftswertes der Wert des Nachgebens tritt,
15. den Abschluss von Verträgen, die für den Eigenbetrieb von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
16. die Feststellung des Jahresabschlusses,
17. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
18. die Entlastung der Werkleitung,
19. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt.

§ 6 Aufgaben des Eigenbetriebsausschusses

- (1) Der Eigenbetriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.
- (2) Der Eigenbetriebsausschuss entscheidet, soweit nicht nach § 5 der Gemeinderat zuständig ist, über



1. die Beiziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen des Eigenbetriebsausschusses (§ 5 Ziff. 2, dieser Betriebssatzung bleibt unberührt),
2. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen,
3. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, soweit sie nicht unabweisbar sind,
4. die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, wenn die Mehrausgaben für das einzelne Vorhaben mehr als 30.000 € und bis zu 60.000 € betragen,
5. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte bis zum Betrag oder Wert von 500.000 € im Einzelfall,
6. den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 120.000 €, jedoch nicht 500.000 € übersteigt; entsprechendes gilt für die Einbringung städt. Grundstücke in das Sondervermögen des Eigenbetriebes und deren Rückübertragung,
7. die Bewirtschaftung der im Vermögensplan des Eigenbetriebes bereitgestellten Mittel, wenn der Betrag im Einzelfall 120.000 €, jedoch nicht 500.000 € übersteigt,
8. den Verzicht auf Ansprüche, den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Betrag im Einzelfall 12.000 €, jedoch nicht 50.000 € übersteigt,
9. Freiwilligkeitsleistungen, soweit im Wirtschaftsplan nicht besonders ausgewiesen, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 12.000 €, jedoch nicht 50.000 € übersteigt,
10. den Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
11. die Entsendung von Vertretern in die Organe von wirtschaftlichen Unternehmen, Zweckverbänden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist, soweit nicht der Oberbürgermeister vertretungsberechtigt ist (§ 104 GemO),
12. die Erteilung von Weisungen an entsandte Vertreter,
13. die Führung von Rechtsstreiten, soweit ihr Streitwert oder Geschäftswert den Betrag von 60.000 €, jedoch nicht 150.000 € übersteigt; entsprechendes gilt für den Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche, wobei anstelle des Streit- oder Geschäftswertes der Wert des Nachgebens tritt,
14. den Verkauf und die Vermietung von beweglichem Vermögen, soweit der Wert (Jahresmietwert) im Einzelfall 120.000 € übersteigt,



15. die Pachtung und Verpachtung, An- und Vermietung von unbeweglichen Vermögensgegenständen, sofern der Wert (Jahresmietwert) im Einzelfall 120.000 € übersteigt.
- (3) Ein Viertel aller Mitglieder des Eigenbetriebsausschusses kann eine Angelegenheit, die für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (4) Der Gemeinderat kann in Angelegenheiten, die dem Eigenbetriebsausschuss zur Entscheidung übertragen sind, allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen und jede Angelegenheit an sich ziehen.

§ 7 Personalangelegenheiten

Der Eigenbetrieb hat kein eigenes Personal. Seine Aufgaben werden gegen Kostenersatz von den Beschäftigten der Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH erledigt.

§ 8 Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus ein oder zwei Mitgliedern. Sind zwei Mitglieder bestimmt, entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung der 1. Werkleiter. Ist kein 1. Werkleiter bestellt, entscheidet der Oberbürgermeister. Der Oberbürgermeister kann der Werkleitung außerdem Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben zu sichern und Missstände zu bereinigen. Beschäftigte des Eigenbetriebes können zu stellvertretenden Werkleitern bestellt werden.
- (2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, die Entscheidung über Vorhaben des Vermögensplanes, soweit nicht nach den §§ 5 und 6 der Gemeinderat oder der Eigenbetriebsausschuss dafür zuständig sind, der Vollzug des Vermögensplanes entsprechend den Entscheidungen der zuständigen Organe sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten, laufende Netzerweiterungen und Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (3) Die Werkleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (4) Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates – soweit Angelegenheiten des Eigenbetriebes auf der Tagesordnung stehen – und des Eigenbetriebsausschusses mit beratender Stimme teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.
- (5) Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.



- (6) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister, den Eigenbetriebsausschuss und den Gemeinderat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans unverzüglich zu berichten, wenn
- a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

§ 9 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt / den Eigenbetrieb „Fernwärmeversorgung II Bettringen Nordwest“ im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Vertretungsberechtigt sind die Mitglieder der Werkleitung gemeinschaftlich. Ist nur ein Werkleiter bestimmt, ist er alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Die Werkleitung kann Beschäftigte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen. In einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (4) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 Abs. 1 GemO werden von den Werkleitern oder einem Mitglied der Werkleitung und einem vertretungsberechtigten Beschäftigten gezeichnet. Bei Verhinderung beider Werkleiter sind zwei mit ihrer Vertretung beauftragte Beschäftigte zeichnungsberechtigt. Dies gilt in der Regel auch für Verpflichtungserklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung. Hier kann jedoch die Werkleitung einen Werkleiter sowie Beschäftigte allein zur Zeichnung ermächtigen.
- (5) Die Werkleitung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die Stellvertreter der Werkleitung unterzeichnen mit dem Zusatz „In Vertretung“ und die beauftragten Angestellten mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 10 Wirtschaftsjahr

- (1) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Werkleitung erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist rechtzeitig über den Oberbürgermeister dem Eigenbetriebsausschuss zur Beratung zuzuleiten und dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Die Werkleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen.

§ 11 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.



- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs basiert auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.
- (3) Der Eigenbetrieb erstrebt keinen Gewinn.

§ 13 Steuerklausel

- (1) Dem Eigenbetrieb sind Leistungen an die Stadt oder dieser nahestehende Dritte angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen zu vergüten.
- (2) Verstöße gegen Abs. 1 sind insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, dem Eigenbetrieb Wertersatz in Höhe des ihm zugewandten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen der Stadt nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen die Stadt.
- (3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichtes für die Beteiligten verbindlich.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die seitherige Betriebssatzung vom 16.12.1993 außer Kraft.

Ausgefertigt
Schwäbisch Gmünd, den

.....

Richard Arnold
Oberbürgermeister